

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule Aachen 52066 Aachen Kalverbenden 6 Tel. +49 241 6009 0

Nr. 46 / 2007

28. November 2007

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Klaus Tel. +49 241 6009 51134

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Informatik und für den Bachelorstudiengang Informatik mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Aachen

vom 8. August 2007 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 28. November 2007

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck: Fachhochschule Aachen

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Informatik und für den

Bachelorstudiengang Informatik mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Aachen

vom 8. August 2007

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 28. November 2007

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3
§ 3	Studienumfang	4
§ 4	Praktikum	4
§ 5	Studienverlauf, Grund und Hauptstudium	4
§ 6	Wahlpflichtmodule, Allgemeine Kompetenzen	4
§ 7	Prüfungsausschuss	5
§ 8	Prüfungen	5
§ 9	Freiversuch	5
§ 10	Zulassung zu Prüfungen	5
§ 11	Ausbildungsbetriebe	5
§ 12	Zulassungsantrag zum Praxissemester	5
§ 13	Zulassung zum Praxissemester	6
§ 14	Betreuung des Praxissemesters	6
§ 15	Ablauf des Praxissemesters	6
§ 16	Anerkennung des Praxissemesters	6
§ 17	Praxisprojekt	6
§ 18	Bachelorarbeit	6
§ 19	Zulassung zur Bachelorarbeit, Kolloquium	1 6
§ 20	Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde	7
§ 21	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	7
Anlage 1	Studienverlaufspläne	8
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog	10

ξ1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Informatik und für den Bachelorstudiengang Informatik mit integriertem Praxissemester.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Das Ausbildungsziel ist ein berufsqualifizierender Abschluss als "Bachelor of Science" (kurz: B.Sc.) im Bachelorstudiengang Informatik. Dieser praxisorientierte Abschluss basiert auf die breit gefächerten Grundlagen der Informatik und eröffnet ein weites Betätigungsfeld im Bereich der Informationstechnik. Arbeitsfelder bieten vorrangig Industrieunternehmen, aber auch Beratungsbüros, Betreiber von informationstechnischen Anlagen, Verbände und Interessenvertreter wie auch öffentliche Arbeitgeber und Forschungseinrichtungen. Dieser Bachelorabschluss basiert auf fundierten praktischen Fähigkeiten und ermöglicht die unmittelbare Übernahme von selbstständig zu bearbeitenden Aufgaben in informationstechnischen Projekten Schwierigkeitsgrades. Weiterhin ermöglicht dieser Abschluss den Einstieg in ein weitergehendes Masterstudium.

Das Bachelorstudium legt die methodische und fachliche Grundlage für postgraduale Aus- und Weiterbildungsabschnitte innerhalb und außerhalb der Hochschule. Zur Erlangung der praktischen Fähigkeiten bestehen mehr als 50% der

Studienveranstaltungen aus Übungen und Praktika.

Die Studierenden des Studienganges sollen Kompetenzen in den folgenden Feldern erlangen:

- Formale, algorithmische, mathematische Kompetenzen
- Analyse-, Design-, Realisierungs- und Projekt-Management-Kompetenzen
- Technologische Kompetenzen
- Fachübergreifende Kompetenzen
- Methodenkompetenzen
- Soziale Kompetenzen und Selbstkompetenz
- (2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 RPO aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, beim Studiengang Informatik mit integriertem Praxissemester aus dem Praxissemester, aus dem Praxisprojekt und aus dem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium und hat insgesamt 15 Creditpunkte. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (3) Das wichtigste Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt. Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

Durch die Bachelorprüfung, die den berufsqualifizierenden Abschluss bildet, soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße das Studienziel erreicht worden ist.

(4) Mit bestandener Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad "Bachelor of Science" (kurz: B.Sc.) als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen. Auf der entsprechenden Urkunde wird außerdem der Name des jeweiligen Studienganges angegeben.

§ 3

Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Informatik umfasst einschließlich der Bachelorarbeit, des Bachelorkolloquiums und des Praxisprojekts sechs Studiensemester, für den Studiengang Informatik mit integriertem Praxissemester sieben Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt im Studiengang Informatik 180 Creditpunkte und im Studiengang Informatik mit integriertem Praxissemester 210 Creditpunkte.

§ 4

Praktikum

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Informatik bzw. Informatik mit integriertem Praxissemester ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit mit einer Dauer von insgesamt 8 Wochen.
- (2) Näheres zur Art der geforderten Tätigkeiten regelt die Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang Informatik bzw. Informatik mit integriertem Praxissemester.

§ 5

Studienverlauf, Grund und Hauptstudium

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die ersten zwei Regelsemester bilden das Grundstudium des Bachelorstudiengangs Informatik bzw. des Bachelorstudiengangs Informatik mit integriertem Praxissemester.
- (3) Die letzten vier Regelsemester bilden das Hauptstudium des Bachelorstudiengangs Informatik.
- (4) Die letzten fünf Regelsemester bilden das Hauptstudium des Bachelorstudiengangs Informatik mit Praxissemester. Das sechste Regelsemester ist als Praxissemester vorgesehen.
- (5) Die Studienpläne für den Bachelorstudiengang Informatik bzw. des Bachelorstudiengangs Informatik mit integriertem Praxissemester ergeben sich aus Anlage 1.

§ 6

Wahlpflichtmodule, Allgemeine Kompetenzen

- (1) Im fünften Semester müssen die Studierenden zwei Wahlpflichtmodule laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) frei auswählen.
- (2) Die allgemeinen Kompetenzen werden in den laut Studienplan angegebenen Modulen vermittelt.

§ 7

Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik zuständig.

ξ8

Prüfungen

- (1) Alle Prüfungen werden dreimal im Jahr angeboten, die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen in Anlage 1.
- (2) Prüfungen bestehen in der Regel aus einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Zeitstunden. Abgehalten werden auch mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten. Andere Prüfungsformen wie schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Hausarbeiten) und Seminarvorträge in vergleichbarem Umfang sind ebenfalls zulässig.
- (3) Vor der Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung einer Klausurarbeit kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Jedem Prüfling stehen im gesamten Studium zwei Ergänzungsprüfungen im Grundstudium und eine Ergänzungsprüfung im Hauptstudium zu. Eine Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend (4,0)" oder "nicht ausreichend (5,0)" als Ergebnis festgesetzt werden.

ξ9

Freiversuch

Im Hauptstudium gilt für die Modulprüfungen des Hauptstudiums die Freiversuchsregelung nach § 20 RPO. Die für den Freiversuch gültigen Regelprüfungstermine der jeweiligen Modulprüfungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen in Anlage 1.

§ 10

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters kann zugelassen werden, wer mindestens 30 Creditpunkte aus den Modulprüfungen der

- ersten beiden Regelsemestern erworben hat. Ausgenommen ist das Fach "52301 Kommunikationstechniken".
- (2) Zur Zulassung zu Modulprüfungen des vierten Regelsemesters sind 50 Creditpunkte, zu Prüfungen des fünften Regelsemesters sind 60 Creditpunkte aus den Modulprüfungen der ersten beiden Regelsemestern erforderlich. Ausgenommen sind die beiden Module des fünften Semesters "Wahlpflichtmodul 1" und "Wahlpflichtmodul 2", welche 50 Creditpunkte voraussetzen.
- (3) Bei Modulen, welche ein Praktikum beinhalten, ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.

§ 11

Ausbildungsbetriebe

- (1) Entsprechend der Zielsetzung des Praxissemesters (vgl. § 26 RPO) kommen für dessen Durchführung alle Einrichtungen der beruflichen Praxis (im folgenden kurz "Betriebe" genannt) in Frage,
- deren Aufgaben den Einsatz von Informatikern und Informatikerinnen erfordern bzw. sinnvoll erscheinen lassen und
- die im Hinblick auf die Betreuung der oder des Studierenden im Betrieb über entsprechende fachlich und didaktisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen.
- (2) Die Entscheidung über die Geeignetheit des Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 12

Zulassungsantrag zum Praxissemester

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Praxissemester muss spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.
- (2) Studierende können in ihrem Antrag Betriebe benennen. Dem Antrag sind in diesem Fall Informationen beizufügen, die zur Überprüfung der Eignung des Platzes erforderlich sind.

§ 13

Zulassung zum Praxissemester

Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt, wenn alle Modulprüfungen der ersten drei Regelsemester bestanden sind, wenn ein Praxisplatz nachgewiesen wird und der oder die Studierende an der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist.

§ 14

Betreuung des Praxissemesters

Der Prüfungsausschuss verpflichtet gleichzeitig mit der Genehmigung eines Praxissemesterplatzes je eine auf dem betreffenden Feld kompetente Person der Fachhochschule Aachen entsprechend § 9 Abs. 1 RPO zur Betreuung des oder der Studierenden. Die Betreuung beinhaltet die fachliche und pädagogische Beratung durch die jeweilige beauftragte Betreuerin oder den jeweiligen beauftragten Betreuer während der Einsatzzeit.

§ 15

Ablauf des Praxissemesters

- (1) Der innerbetriebliche Ablauf des Praxissemesters wird auf der Basis eines "Praxissemester-Vertrages" zwischen der oder dem Studierenden und dem Betrieb geregelt.
- (2) Nach Abschluss des Praxissemesters erstellt die oder der Studierende einen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit, der nach Kenntnisnahme durch den Betrieb unverzüglich der Betreuerin bzw. dem Betreuer zugeleitet wird und präsentiert den Verlauf und die Ergebnisse in mündlicher Form.

§ 16

Anerkennung des Praxissemesters

Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters durch den zuständigen Betreuer oder die zuständige Betreuerin ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die regelmäßige Mitarbeit der oder des Studierenden.

§ 17

Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt wird in der Regel zu Beginn des letzten Studiensemesters absolviert und umfasst 15 Creditpunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ca. 11 Wochen.
- (2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer alle Prüfungen des 1. bis 4. Regelsemesters bestanden hat.
- (3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer experimentellen, entwerferischen oder einer anderen informationstechnischen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Creditpunkte, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

§ 19

Zulassung zur Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen bis auf zwei erbracht hat und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. Beim Studiengang Informatik mit integriertem Praxissemester ist zusätzlich zur Zulassung das bescheinigte Praxissemester gemäß § 16 erforderlich.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

§ 20

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Creditpunkten gewichteten Mittel der Noten aller Modulprüfungen, der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums. Der Anteil der Note für die Modulprüfungen beträgt 75%, der für die Bachelorarbeit 20% und der für das Kolloquium 5%.

§ 21

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH- Mitteilungen) veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Informatik bzw. im Studiengang Informatik mit integriertem Praxissemester im Wintersemester 2006/07 aufgenommen haben.

^{*} Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 8. August 2007 (FH-Mitteilungen Nr. 27 / 2007). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 28. November 2007 an geltende Fassung der Prüfungsordnung.

Studienverlaufspläne

Grundstudium

51300	Wissenschaftliches Arbeiten	2 - 1		3			5
51106	Grundlagen der Physik für INF	2 1 1		4			4
51105	Grundlagen der Elektrotechnik für INF	2 1 1		4			4
51103	höhere Programmiersprache	22-		8			9
51101	Höhere Mathematik 1 Grundlagen der Informatik und	2 - 2		8			8
	Bezeichnung	VÜP	VÜP	SWS	AK	Wahl	Sum
Nr.	Module und Studienfächer	1.	2.	Sem.		СР	

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Creditpunkte, AK = Allgemeine Kompetenzen <math>V = Vorlesung, $\ddot{U} = \ddot{U}bung$, P = Praktikum

Hauptstudium

	Module und Studienfächer	3.	4.	5.	6.	Sem.		СР		
Nr.	Bezeichnung	VÜP	VÜP	VÜΡ	VÜΡ	SWS	Soft	Wahl	Sum	
53105	Theoretische Informatik & Wissensbasierte Systeme	4 2 2				8			10	
53106	Datenbanken	4 2 2				8			9	
53107	Architektur von Rechnersystemen und Betriebssystemkonzepte	4 2 2				8			9	
52301	Kommunikationstechniken	11-				2	2		2	
54106	Grundlagen der Computernetze		422			8			9	
54108	Digitale Signalverarbeitung		211			4			4	
54110	Objektorientierte Software-entwicklung		422			8			9	
54111	Verteilte Systeme		3 1 2			6			8	
55105	Bildverarbeitung			2 1 1		4			5	
55106	Informationssicherheit			21-		3			3	
55107	Software Engineering			4 - 1		5			6	
55201	Wahlpflichtmodul 1			221		5		6	6	
55202	Wahlpflichtmodul 2			221		5		6	6	
55301	BWL für Ingenieure			22-		4	4		4	
56101	Praxisprojekt					0			15	
8998	Bachelor-Arbeit					0			12	
8999	Bachelor Kolloquium					0			3	
	Summe Hauptstudium INF	26	26	27	0	79	6	12	120	

Für den Studiengang mit Praxissemester findet das Praxissemester im 6. Semester statt, entsprechend dann das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit und das Bachelor Kolloquium im 7. Semester.

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Creditpunkte, AK = Allgemeine Kompetenzen V = Vorlesung, \ddot{U} = \ddot{U} bung, P = Praktikum

Wahlpflichtkatalog

Modul-Nr.	Studienfach	v	Ü	Р
55650	Ausgewählte Kapitel der Informatik 1	2	2	1
55651	Ausgewählte Kapitel der Informatik 2	2	2	1
55652	Ausgewählte Kapitel der Informatik 3	2	2	1
55653	Ausgewählte Kapitel der Informatik 4	2	2	1
55654	Ausgewählte Kapitel der Informatik 5	2	2	1
55623	Angewandte Mathematik	2	2	1
55611	Angewandte Wahrscheinlichkeitsrechnung	2	2	1
55656	Compilerbau	2	2	1
55657	Computergrafik	2	2	1
55606	Datenkompression	2	2	1
55612	Electronic und Mobile Commerce	2	2	1
55614	Gebäudesystemtechnik	2	2	1
55615	Geräte und Anlagen der Automatisierungstechnik	2	2	1
55619	Kryptologie	2	2	1
55624	Produktions- und Operationsmanagement mit SAP	2	2	1
55628	Unix/Linux-Prinzip und Anwendung	2	2	1
55658	Workflow Management	2	2	1
55629	Zukunftsenergien	2	2	1